

Promotionsordnung
Ordnung der Theologischen Fakultät Fulda
zur Erlangung des Doktorates in Katholischer Theologie

§ 1
Allgemeines

- (1) Die durch Dekret der Sacra Congregatio pro Institutione Catholica vom 22. Dezember 1978 kanonisch errichtete Theologische Fakultät Fulda, die laut Urkunde des hessischen Kultusministers vom 23. Februar 1983 gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz die Eigenschaft einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule besitzt, verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Für die Einschreibung als Promovend ist die schriftliche Zustimmung des für den Promovenden zuständigen Diözesanbischofs bzw. Ordensoberen, in Sonderfällen des Großkanzlers der Theologischen Fakultät Fulda, vorzulegen.
- (3) Die Promotion ist im Einvernehmen mit einem vom Promovenden zu wählenden Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät Fulda und nach Genehmigung durch den Rektor gemäß der vorliegenden Promotionsordnung durchzuführen.

§ 2
Promotionsausschuß

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuß, der sich aus den ordentlichen Professoren und den übrigen promovierten Mitgliedern des Lehrkörpers zusammensetzt. Den Vorsitz führt der Rektor. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen andere oder auswärtige Hochschullehrer als beratende Mitglieder hinzuziehen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (2) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. das Lizentiat oder das Diplom in Katholischer Theologie oder das Staatsexamen für das Lehramt in Katholischer Religion, beziehungsweise eine dem Diplom in Katholischer Theologie entsprechende Abschlußprüfung, die wenigstens mit der Note "gut" bestanden sein müssen;
2. für die Diplomtheologen und die, die einen gleichwertigen Abschluß entsprechend Nr. 1 erworben haben, ein weiterführendes Studium von vier Semestern, das in der Regel an der Fakultät Fulda zu absolvieren ist; während dieser Zeit muß der

Bewerber wenigstens acht studienbegleitende Leistungsnachweise erwerben, von denen vier qualifizierte Seminarscheine sein müssen;

oder bei Kandidaten mit dem Staatsexamen für das Lehramt in Katholischer Religion ein ergänzendes Studium der Katholischen Theologie, so daß die Anforderungen für das Diplom in Katholischer Theologie erfüllt werden;

3. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum.

§ 4 Zulassung

(1) Das Gesuch um die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Theologische Fakultät Fulda zu richten. Der Antrag muß den vollständigen Titel der Dissertation (Doktorarbeit) enthalten. Dabei ist anzugeben, wer das Thema gestellt und seine Bearbeitung betreut hat.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation zusammen mit der schriftlichen Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, die benutzte Literatur vollständig aufgeführt und ihre wörtliche oder sinngemäße Verwendung eindeutig kenntlich gemacht hat;

2. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang, den Berufsweg und die bereits erworbenen akademischen Grade Auskunft gibt;

3. der Nachweis über die in § 3 verlangten Zulassungsvoraussetzungen;

4. eine Zusammenstellung der Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 5 (3) 1. geprüft werden möchte;

5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der Promovend bereits andernorts zu einem Promotionsverfahren im Fach Katholische Theologie rechtsverbindlich gemeldet hat und warum es zu keinem Abschluß gekommen ist;

6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

7. die Einverständniserklärung des für den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen.

§ 5 Leistungen

(1) Die Promotionsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Rigorosum).

(2) Die Dissertation

1. Die Dissertation muß eine selbständig verfaßte Abhandlung aus dem Lehrbereich der Theologischen Fakultät Fulda sein; sie muß den geltenden wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und im Bereich ihres Themas zum Fortschritt der theologischen Wissenschaft beitragen. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Promotionsverfahren verwendet worden sein.

2. Die Dissertation ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen. In Sonderfällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache zulassen. Der Dissertation ist dann eine ausführliche Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizufügen.

3. Der Rektor bestellt zur Begutachtung der Dissertation zwei Hochschullehrer als Gutachter, von denen mindestens einer Inhaber oder Vertreter eines Lehrstuhls sein muß. In der Regel wird der Betreuer der Arbeit als erster Gutachter benannt; als zweiter Gutachter kann in begründeten Fällen auch ein auswärtiger Hochschullehrer herangezogen werden.

4. Beide Gutachten sollen eine begründete Bewertung und einen Benotungsvorschlag enthalten und in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten im Rektorat vorliegen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Damit eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen möglich ist, können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

5. Zusammen mit den beiden Gutachten wird die Dissertation für alle Mitglieder des Promotionsausschusses einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

6. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Promotionsausschuß zusammen, um über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und über ihre Benotung zu beschließen. Im Auftrag des Promotionsausschusses kann der Rektor weitere Gutachten einholen.

Im Fall der Annahme wird die Benotung nach folgenden Stufen vorgenommen:

summa cum laude = 1

magna cum laude = 2

cum laude = 3

rite = 4

7. Der Promotionsausschuß kann die Annahme der Dissertation davon abhängig machen, daß der Promovend sich schriftlich verpflichtet, bei der Drucklegung der Dissertation den Beanstandungen Rechnung zu tragen, die ihm der Promotionsausschuß schriftlich mitgeteilt hat. Kommt der Promovend seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Annahme rückwirkend nichtig.

8. Mit der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuß ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Rigorosum) verbunden.

9. Im Fall der Ablehnung der Dissertation teilt der Rektor dem Promovenden die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit und nimmt ein Exemplar der Dissertation zu den Akten der Fakultät.

Damit ist das Prüfungsverfahren beendet.

(3) Die mündliche Prüfung (Rigorosum)

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für Kandidaten mit Diplom oder Lizentiat in Katholischer Theologie auf folgende fünf Fächergruppen:

1) Altes Testament, Neues Testament

2) Kirchengeschichte, Patrologie;

3) Philosophie, Fundamentaltheologie

4) Dogmatik, Moralthologie;

5) Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft
Christliche Sozialwissenschaft.

2. a) Die mündliche Prüfung ist in fünf Fächern abzulegen. Das Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist, ist erstes Prüfungsfach. Die weiteren vier Prüfungsfächer sind den Gruppen zu entnehmen, denen das Dissertationsfach nicht angehört. Der Promovend hat aus jeder Gruppe ein Fach zu wählen.

Falls das Dissertationsfach Altes oder Neues Testament ist, gilt folgende Sonderregelung: In diesem Fall sind beide Fächer der ersten und ein selbstgewähltes Fach der vierten Fächergruppe Prüfungsfächer. Die beiden anderen Prüfungsfächer wählt der Promovend aus den übrigen Fächergruppen aus, wobei jeweils aus einer Gruppe nur ein Fach gewählt werden kann.

b) Einem Promovenden, der den Grad eines Lizentiaten der Theologie erworben hat, werden auf Antrag bis zu drei Fächer der Lizentiatsprüfung auf die mündliche Prüfung (Rigorosum) angerechnet. Voraussetzung ist, daß es sich um Fächer im Sinne des Abs. (3) Ziffer 1 handelt. Eine mündliche Prüfung in dem Fach, dem die zur Promotion vorgelegte Dissertation entnommen ist, findet in jedem Fall statt. Die weiteren Prüfungsfächer werden vom Promotionsausschuß festgelegt.

c) Kandidaten mit Staatsexamen für das Lehramt in Katholischer Religion legen in allen theologischen Pflichtfächern die Prüfung ab:

- 1) Altes Testament;
- 2) Neues Testament;
- 3) Alte Kirchengeschichte und patristische Theologie;
- 4) Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
- 5) Philosophie;
- 6) Fundamentaltheologie;
- 7) Dogmatik;
- 8) Moraltheologie;
- 9) Christliche Sozialwissenschaft;
- 10) Kirchenrecht;
- 11) Liturgiewissenschaft;
- 12) Pastoraltheologie;
- 13) Religionspädagogik/Katechetik.

Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Promovend einen anderen gleichwertigen theologischen Grad erworben hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuß.

3. Innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation muß die mündliche Prüfung abgeschlossen sein. Im Benehmen mit dem Promovenden werden vom Promotionsausschuß Prüfungstermine festgesetzt, an denen die einzelnen Fächer je 30 Minuten geprüft werden.

4. Erscheint der Promovend ohne triftigen Grund nicht zu einer der festgesetzten Prüfungen oder tritt er ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurück, so hat er diese nicht bestanden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Promotionsausschuß.

5. Die Prüfungen in den einzelnen Disziplinen sind vom jeweiligen Fachvertreter im Beisein eines vom Rektor bestimmten promovierten Beisitzers als Protokollführer abzunehmen. Die Protokolle sind vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben.

6. Die Benotung der einzelnen Prüfungen erfolgt nach den Benotungsstufen 1,0 bis 4,0. Damit eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen möglich ist, können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

7. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungen - beziehungsweise der übernommenen Noten der mündlichen Lizentiatsprüfung.

Die Gesamtbenotung wird nach folgenden Stufen vorgenommen:

1,0 bis 1,5 = summa cum laude

1,6 bis 2,5 = magna cum laude

2,6 bis 3,5 = cum laude

3,6 bis 4,0 = rite

8. Werden in einem oder zwei Fächern der mündlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen (4,0) nachgewiesen, sind diese Prüfungen innerhalb eines halben Jahres zu wiederholen. Bei mindestens drei nicht bestandenen Fächern ist die gesamte mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. § 5 (3) 4. gilt entsprechend.

9. Wiederholungsprüfungen sind nur einmal möglich. Für die Festsetzung der Termine gilt § 5 (3) 3. sinngemäß.

§ 6 Gesamtbewertung

Der Promotionsausschuß stellt die Gesamtnote fest aufgrund der Ergebnisse der Dissertation, die doppelt gewertet wird, und des ungerundeten Resultats der mündlichen Prüfung und beschließt die Promotion. § 5 (3) 7. gilt entsprechend. Das Ergebnis des Promotionsbeschlusses wird dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 7 Druck der Dissertation

(1) Nach bestandenem Rigorosum erhält der Promovend vom Rektor die Genehmigung zur Drucklegung der Arbeit. Änderungen und Ergänzungen der Dissertation bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Promotionsausschusses.

(2) Die Dissertation ist entweder innerhalb eines Jahres im Offsetverfahren zu vervielfältigen oder vor Ablauf von zwei Jahren zu veröffentlichen. Diese Fristen können auf Antrag vom Promotionsausschuß verlängert werden. Bei Vervielfältigung sind 100 Pflichtexemplare im Rektorat abzugeben; erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder als gesonderte Buchveröffentlichung mit einer Mindestauflage von 150 Stück, genügt die Abgabe von 12 Pflichtexemplaren. Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation wird der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zugesandt.

Erfüllt der Promovend die vorstehenden Forderungen nicht, so werden ihm durch Beschluß des Promotionsausschusses die durch die Prüfungen erworbenen Rechte aberkannt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung der Arbeit als Dissertation enthalten mit genauer Angabe des Datums der Annahme durch die Theologische Fakultät Fulda sowie der Namen der Gutachter und des Rektors, als letzte Seite ist ein kurzgefaßter Lebenslauf beizubinden.

§ 8

Abschluß des Verfahrens

(1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare wird eine vom Großkanzler und vom Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde mit Angabe des Themas und der Benotung der Dissertation, der Benotung der mündlichen Prüfung und der Gesamtnote ausgestellt. Die Promotionsurkunde enthält die Daten des Promotionsbeschlusses (Promotionsdatum) und der Ausstellung. Sie wird dem Promovenden im Rahmen eines feierlichen Aktes der Fakultät durch den Großkanzler oder den Rektor ausgehändigt.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Urkunde.

§ 9

Abbruch des Verfahrens und Entzug des Doktorgrades

(1) Die Rücknahme des Gesuches um die Zulassung zum Promotionsverfahren ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Dissertation nicht bereits abgelehnt wurde oder im Fall der Annahme die mündliche Prüfung (Rigorosum) noch nicht begonnen wurde. In diesem Fall werden die vom Promovenden eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

(2) Die Fakultät kann bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde das Promotionsverfahren in jeder Phase abbrechen, wenn sich herausstellt, daß der Promovend versucht hat zu täuschen, oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die erkennen lassen, daß er der Führung eines akademischen Grades nicht würdig ist.

(3) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sein Träger sich der Führung eines akademischen Grades als unwürdig erweist. Hierbei sind die bestehenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 10 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in außerordentlichen Fällen für hervorragende Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die Kirche den Doktorgrad honoris causa verleihen.

(2) Der entsprechende Antrag muß von drei ordentlichen Professoren der Fakultät gestellt werden und bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät und der Befürwortung durch den Großkanzler, der vorher das "Nihil obstat" des Hl. Stuhles einzuholen hat.

(3) Die Ehrenpromotion wird in einem feierlichen Akt der Theologischen Fakultät durch den Großkanzler oder den Rektor vorgenommen.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Promotionsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda